dernisse hinsichtlich der gesellschaftlichen Erziehung des Rechtsbrechers zu beachten sind. Die Zusammenarbeit des Gerichts mit den gesellschaftlichen Kollektiven wird daher im einzelnen differenziert ausgestaltet werden müssen <sup>4</sup>

Das Gericht wird die Voraussetzungen für die Einwirkung der Gesellschaft auf den zur Bewährung Verurteilten vor allem in der Hauptverhandlung zu schaffen haben. Für die erzieherische Einflußnahme stellt die Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte in der Hauptverhandlung eine wichtige Grundlage dar. Die gesellschaftlichen Kräfte werden auch für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Durchsetzung des Urteils vom Gericht hauptsächlich durch die Hauptverhandlung angeleitet. Mit der umfassenden Aufklärung der Tat und der gründlichen Einschätzung der Täterpersönlichkeit erhält das am Verfahren beteiligte Kollektiv eine wesentliche Hilfe für die zielgerichtete gesellschaftliche Einwirkung auf den Verurteilten. 56

Zur Klärung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in der Hauptverhandlung gehört es auch, den gesellschaftlichen Kräften die Wege zu weisen, wie sie auf die Beseitigung der festgestellten Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Straftat Einfluß nehmen können. Die Hauptverhandlung muß deshalb so geleitet werden, daß sie alle Beteiligten an bewußt gemeinsame Aktionen mit dem Ziel der Erziehung der Menschen zu sozialistischen Verhaltensweisen heranführt.

Es ist auch darauf hinzuweisen, daß die gesellschaftliche Verantwortung des Kollektivs für die innerhalb der Bewährungszeit zu leistende Erziehungsarbeit im Rahmen des Verfahrens und nicht nach der Urteilsverkündung zu klären ist. Werden erst nach der Hauptverhandlung konkrete Erziehungsmaßnahmen festgelegt, so beweist das nur, daß im gerichtlichen Verfahren die Verpflichtung der Gesellschaft zur Umerziehung des Täters und damit zur Zurückdrängung der Kriminalität nicht genügend beachtet worden ist.

Die Gerichte sind verpflichtet, nach der Urteilsverkündung mit den teilnehmenden Kollektivvertretern darüber zu beraten, wie die weitere Erziehung des zur Bewährung verurteilten Rechtsbrechers zu sichern ist. Ausgehend von der Tatsache, daß die Umerziehung des Täters Bestandteil der Hauptverhandlung sein muß, können in Abwesenheit des Rechtsbrechers nur Fragen erörtert werden, die über die eigentliche individuelle Einflußnahme auf den Verurteilten hinausgehen bzw. das Zusammenwirken des Gerichts mit dem Kollektiv innerhalb der Bewährungszeit zum Inhalt haben.

Es ist jedoch nicht erforderlich, für jeden auf Bewährung Verurteilten konkrete Maßnahmen der kollektiven erzieherischen Einflußnahme vorzusehen. Bei einem Teil der Rechtsbrecher reicht bereits das gerichtliche Verfahren grundsätzliche Schlußfolgerungen und um für ihr künftiges Handeln Lehren zu ziehen. Der Prozeß der Selbsterziehung ist hier bereits so weit fortgeschritten. daß gesellschaftliche Maßnahmen nicht mehr sind. Die anleitende Tätigkeit des Gerichts zur Unterstützung der gesellschaftlichen Erziehungsarbeit kann sich entweder aus diesem Grunde erübrigen oder auch deshalb, weil die gesellschaftlichen Kollektive innerhalb des Ermittlungsverfahrens und des gerichtlichen Verfahrens bereits Maßnahmen eingeleitet haben, die geeignet sind, ihrer Verantwortung für die gesellschaftliche Erziehung des Rechtsverletzers nachzukommen.

In Berücksichtigung der Tatsache, daß bei einem erheblichen Teil der auf Bewährung Verurteilten keine spezielle gesellschaftliche Erziehungsarbeit

<sup>4</sup> Vgl. § 14 der 1. DB zur StPO vom 5. 6. 1968.

<sup>5</sup> Vgl. U. Dähn, "Die Teilnahme der Werktätigen an der Tätigkeit der Rechtspflegeorgane", Neue Justiz, 1964, S. 338.

<sup>6</sup> Vgl. dazu OG-Urteil vom 5. 12. 1963 Ust 19/63, in: Neue Justiz, 1964, S. 186.